

Antrag 2/I/2022

UB Havelland

Doppelspitze auch im Landesverband Brandenburg - Satzungsänderung

1 Der Landesparteitag der SPD-
2 Brandenburg möge beschließen:
3 Die Satzung der SPD Branden-
4 burg wird geändert. §§ 14 und 15
5 der Satzung werden neu gefasst:
6 § 14 Landesvorstand
7 (1) Die Leitung des Landesver-
8 bandes obliegt dem Landesvor-
9 stand. Der Schwerpunkt seiner
10 Arbeit ist die Landespolitik. Der
11 Landesvorstand besteht aus
12 einer weiblichen und einem
13 männlichen Landesvorsitzen-
14 den, zwei stellvertretenden
15 Landesvorsitzenden, der/dem
16 Generalsekretär/in, der/dem
17 Kassierer/in, 11 Beisitzer/innen,
18 wovon eine/r für die Bildung
19 von Arbeitsgemeinschaften
20 und eine/r für innerpolitische
21 Bildungsarbeit zuständig ist. ...
22 § 15
23 (3) Die Wahl des Landesvorstan-
24 des erfolgt in getrennten Wahl-
25 gängen. Hintereinander werden
26 gewählt:
27 - die zwei Landesvorsitzenden in
28 gesonderten Wahlgängen, wobei
29 die Wahlgänge jeweils für die zu

30 wählende Frau und den zu wähl-
31 lenden Mann getrennt durchge-
32 führt werden, ...

33

34 **Begründung**

35 Die Aufgabe der gelebten Gleich-
36 berechtigung von Mann und
37 Frau soll sich auch bei der SPD
38 Brandenburg durch eine paritä-
39 tische Führung widerspiegeln
40 und die Mitglieder einladen,
41 verantwortungsvoll mitzuge-
42 stalten. Die Doppelspitze im
43 SPD-Landesverband Branden-
44 burg dient – ebenso wie die im
45 Bundesvorstand, in den meisten
46 Brandenburger Unterbezirken
47 und Ortsvereinen – der gleich-
48 berechtigten Teilhabe von Mann
49 und Frau auch in Spitzengremien
50 unserer Partei.